

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes nach § 298a der Zivilprozessordnung, § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65b des Sozialgerichtsgesetzes, § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52b der Finanzgerichtsordnung

A. Problem und Ziel

Nach § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 14 Absatz 4a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46e Absatz 1a Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65b Absatz 1a Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55b Absatz 1a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52b Absatz 1a Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) sind die Prozessakten bei den Gerichten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Nach § 298a Absatz 1a Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 2 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 2 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 2 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 2 VwGO und § 52b Absatz 1a Satz 2 FGO müssen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich spätestens zu diesem Zeitpunkt durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit bestimmen. Dabei kann nach § 298a Absatz 1a Satz 3 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 3 FamFG und den Parallelvorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Akten, die vor dem gesetzlichen Stichtag in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.

§ 298a Absatz 1 ZPO, § 14 Absatz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 ArbGG, § 65b Absatz 1 SGG, § 55b Absatz 1 VwGO und § 52b Absatz 1 FGO in der jeweils bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung ermöglichen die Einführung und Pilotierung elektronischer Prozessakten als führende Akten schon vor dem 1. Januar 2026. Voraussetzung der Einführung elektronischer Prozessakten als führende Akten vor dem 1. Januar 2026 bei den Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ist, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung zum einen den Zeitpunkt bestimmt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden können und zum anderen die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten festlegt. Die Ermächtigungen hierzu sind in § 298a Absatz 1 Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 2 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 2 und 3 VwGO sowie in § 52b Absatz 1 Satz 2 und 3 FGO enthalten. Nach § 298a Absatz 1 Satz 4 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 4 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 5 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 5 VwGO und § 52b Absatz 1 Satz 5 FGO kann die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

B. Lösung

Die Bundesregierung macht von den Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4

FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 VwGO sowie § 52b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 FGO Gebrauch, um den obersten Bundesgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten zu ermöglichen, die elektronische Prozessakte schon vor dem gesetzlich bestimmten Stichtag schrittweise einzuführen und zu erproben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesetzliche Ziel einer flächendeckenden elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 erreicht wird. Aus Gründen der Flexibilität sollen die Verfahren, in denen die Akten während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 elektronisch geführt werden, durch Verwaltungsanordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen obersten Bundesgerichts bestimmt werden, die öffentlich bekannt zu machen ist.

In der Verordnung werden zudem die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten verbindlich festlegt. Die Festlegungen sind dazu bestimmt, sowohl den rechtlichen Anforderungen während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 als auch der ab dem 1. Januar 2026 bestehenden Rechtslage mit verpflichtender flächendeckender elektronischer Aktenführung Rechnung zu tragen. Dabei werden Details der elektronischen Aktenführung, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden.

Einem bereits absehbaren Änderungsbedarf im Hinblick auf die Rechtslage ab dem 1. Januar 2026 trägt Artikel 2 der Verordnung Rechnung. Insoweit macht die Bundesregierung auch von den Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1a Satz 2 und 3 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 2 und 3 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 2 und 3 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 2 und 3 VwGO sowie in § 52b Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO Gebrauch.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes nach § 298a der Zivilprozessordnung, § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65b des Sozialgerichtsgesetzes, § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung und § 52b der Finanzgerichtsordnung

Vom ...

Auf Grund

- des § 298a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie des Absatzes 1a Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung, von denen Absatz 1 Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 1a Satz 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist,
- des § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie des Absatzes 4a Satz 2 und 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, von denen Absatz 4 Satz 1 durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Absatz 4 Satz 2 durch Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) sowie Absatz 4 Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 4a Satz 2 und 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist,
- des § 46e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie des Absatzes 1a Satz 2 und 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 2 zuletzt durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2122) und Absatz 1 Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 1a Satz 2 und 3 durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist,
- des § 65b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie des Absatzes 1a Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes, von denen Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Artikel 4 Nummer 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, Absatz 1 Satz 5 zuletzt durch Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 1a Satz 2 und 3 durch Artikel 18 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist,
- des § 55b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie des Absatzes 1a Satz 2 und 3 der Verwaltungsgerichtsordnung, von denen Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, Absatz 1 Satz 5 zuletzt durch Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 1a Satz 2 und 3 durch Artikel 20 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie
- des § 52b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie des Absatzes 1a Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung, von denen Absatz 1 Satz 2 und 3 durch Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, Absatz 1 Satz 5 zuletzt durch Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist und Absatz 1a Satz 2 und 3 durch Artikel 22 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten

(Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung – BGActFV)

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Führung von elektronischen Prozess- und Verfahrensakten bei den obersten Gerichten des Bundes nach § 298a der Zivilprozessordnung, § 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46e des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65b des Sozialgerichtsgesetzes, § 55b der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 52b der Finanzgerichtsordnung.

§ 2

Einführung der elektronischen Akte

Die Akten können ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieser Verordnung] elektronisch geführt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des jeweiligen Gerichts bestimmt durch Verwaltungsanordnung die Verfahren, in denen die Akten elektronisch geführt werden. Die Verwaltungsanordnung ist im Bundesanzeiger bekannt zu machen sowie auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts zu veröffentlichen.

§ 3

Struktur und Format der elektronischen Akten; Repräsentat

(1) In der elektronischen Akte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), werden als Datensätze in der elektronischen Akte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Akte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Aktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um bei der elektronischen Übermittlung von elektronischen Akten einen strukturierten

maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML beizufügen, der den nach § 7 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht. Der Datensatz enthält mindestens Folgendes:

1. die Bezeichnung des Gerichts;
2. das Aktenzeichen des Verfahrens;
3. die Bezeichnung der Parteien oder Verfahrensbeteiligten;
4. die Angabe des Verfahrensgegenstandes;
5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle;
6. die Information darüber, ob und in welchem Umfang die Aktenführung oder die Bearbeitungsbefugnis an die empfangende Stelle abgegeben werden soll oder ob nur ein Repräsentat der elektronischen Akte übersandt wird.

§ 4

Bearbeitung der elektronischen Akte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Akte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Akte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Akte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 5

Barrierefreiheit

Elektronische Akten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und -bearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2019 (BGBl. I S. 738) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 6

Ersatzmaßnahmen

Im Fall technischer Störungen der elektronischen Aktenführung kann angeordnet werden, dass eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das zuständige Bundesministerium zu unterrichten.

Bekanntmachung technischer Anforderungen

Die Bundesregierung macht im Bundesanzeiger und auf der Internetseite www.justiz.de die Definitions- oder Schemadateien bekannt, die für die Erzeugung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes nach § 3 Absatz 3 genutzt werden sollen. Die technischen Anforderungen können mit einer Mindestgültigkeitsdauer und einem Ablaufdatum versehen werden.

Artikel 2

Änderung der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung

§ 2 der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle der Verordnung nach Artikel 1 dieser Verordnung] wird wie folgt gefasst:

„§ 2

In Papierform angelegte Akten

Akten, die in Papierform angelegt wurden, können in Papierform weitergeführt werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach § 298a Absatz 1a Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO), § 14 Absatz 4a Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), § 46e Absatz 1a Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG), § 65b Absatz 1a Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 55b Absatz 1a Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und § 52b Absatz 1a Satz 1 der Finanzgerichtsordnung (FGO) sind die Prozessakten bei den Gerichten ab dem 1. Januar 2026 elektronisch zu führen. Nach § 298a Absatz 1a Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 2 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 2 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 2 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 2 VwGO und § 52b Absatz 1a Satz 2 FGO müssen die Bundesregierung und die Landesregierungen jeweils für ihren Bereich spätestens zu diesem Zeitpunkt durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit bestimmen. Dabei kann nach § 298a Absatz 1a Satz 3 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 3 FamFG und den Parallelvorschriften für die Fachgerichtsbarkeiten durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass Akten, die vor dem gesetzlichen Stichtag in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden.

§ 298a Absatz 1 ZPO, § 14 Absatz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 ArbGG, § 65b Absatz 1 SGG, § 55b Absatz 1 VwGO und § 52b Absatz 1 FGO in der jeweils bis zum 31. Dezember 2025 geltenden Fassung ermöglichen die Einführung und Pilotierung elektronischer Prozessakten als führende Akten schon vor dem 1. Januar 2026. Voraussetzung der Einführung elektronischer Prozessakten als führende Akten vor dem 1. Januar 2026 bei den Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten ist, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung zum einen den Zeitpunkt bestimmt, von dem an die Akten elektronisch geführt werden können und zum anderen die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten festlegt. Die Ermächtigungen hierzu sind in § 298a Absatz 1 Satz 2 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 2 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 2 und 3 VwGO sowie in § 52b Absatz 1 Satz 2 und 3 FGO enthalten. Nach § 298a Absatz 1 Satz 4 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 4 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 5 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 5 VwGO und § 52b Absatz 1 Satz 5 FGO kann die Zulassung der elektronischen Akte auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekannt zu machen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

Die Bundesregierung macht von den Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 VwGO sowie § 52b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 FGO Gebrauch, um es den obersten Bundesgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten zu ermöglichen, die elektronische Prozessakte schon vor dem gesetzlich bestimmten Stichtag schrittweise einzuführen und zu erproben. Damit soll sichergestellt werden, dass das gesetzliche Ziel einer flächendeckenden elektronischen Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 erreicht wird. Aus Gründen der Flexibilität sollen die Verfahren, in denen die Akten während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 elektronisch geführt werden, durch Verwaltungsanordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des jeweiligen obersten Bundesgerichts bestimmt werden, die öffentlich bekannt zu machen ist.

In der Verordnung werden zudem die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten verbindlich festgelegt. Die

Festlegungen sind dazu bestimmt, sowohl den rechtlichen Anforderungen während der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2025 als auch der ab dem 1. Januar 2026 bestehenden Rechtslage mit verpflichtender flächendeckender elektronischer Aktenführung Rechnung zu tragen. Dabei werden Details der elektronischen Aktenführung, die einer fortwährenden Anpassung an die technische Entwicklung bedürfen, künftig einheitlich von der Bundesregierung bekanntgemacht werden. Anders als im Falle der Papierakte erfordert das Lesen und Arbeiten mit der elektronischen Akte entsprechende Soft- und Hardware, deren Erstellung, Beschaffung und Aktualisierung die Festlegung entsprechender Parameter der elektronischen Aktenführung erforderlich macht. Ferner ist festzulegen, wie bei der digitalisierten Akte den Anforderungen an die Barrierefreiheit Rechnung zu tragen ist. Die Verordnung soll dabei nicht geltende Aktenordnungen ersetzen, sondern nur die Besonderheiten der elektronischen Aktenführung zum Gegenstand haben.

Einem bereits absehbaren Änderungsbedarf im Hinblick auf die Rechtslage ab dem 1. Januar 2026 trägt Artikel 2 der Verordnung Rechnung. Insoweit macht die Bundesregierung auch von den Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1a Satz 2 und 3 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 2 und 3 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 2 und 3 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 2 und 3 VwGO und § 52b Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO Gebrauch.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Den Kern des Entwurfs bildet Artikel 1. Dieser enthält eine Stammverordnung, welche den Zeitpunkt bestimmt, von dem an bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten elektronische Akten als führende Akten geführt werden können. Zudem werden in der Verordnung die organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung elektronischer Akten verbindlich festgelegt. Geregelt werden insbesondere die Struktur und das Format elektronischer Akten. Ferner enthält die Verordnung Regelungen, die eine Verzweigung des Inhalts elektronischer Akten vermeiden sollen, wenn deren Inhalt von mehreren Stellen parallel genutzt wird. Weiterhin beinhaltet die Verordnung Bestimmungen zur Barrierefreiheit sowie zu Ersatzmaßnahmen im Falle technischer Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte. Anders als im Bereich der Strafprozessordnung bedarf es demgegenüber keiner Regelungen zu Datenschutz und Datensicherheit, weil insoweit die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz unmittelbar gelten (vergleiche insoweit auch Bundestagsdrucksache 18/12203, S. 80). Die Verordnung beschränkt sich auf eine Festlegung der grundlegenden Parameter der elektronischen Aktenführung, um den Gerichten einen gewissen Spielraum bezüglich der technischen Ausgestaltung zu lassen, der erforderlich ist, um den Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten Rechnung zu tragen zu können.

Artikel 2 beinhaltet Änderungen der Stammverordnung für die Zeit ab dem 1. Januar 2026. Die Regelung zu einer fakultativen elektronischen Aktenführung entfällt; stattdessen wird die Möglichkeit geschaffen, vor dem 1. Januar 2026 angelegte Papierakten in Papierform weiterführen zu können.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Kompetenz der Bundesregierung zum Erlass der Verordnung ergibt sich aus § 298a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie Absatz 1a Satz 2 und 3 ZPO, § 14 Absatz 4 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie Absatz 4a Satz 2 und 3 FamFG, § 46e Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 4 sowie Absatz 1a Satz 2 und 3 ArbGG, § 65b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie Absatz 1a Satz 2 und 3 VwGO sowie § 52b Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 und 5 sowie Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, unter anderem mit den Zielen aus Artikel 3 Buchstabe f, Artikel 9, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21 Buchstabe b des Übereinkommens vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419) vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Verordnung fördert und vereinfacht durch Festlegung allgemeingültiger Standards für die Aktenführung die Digitalisierung von Verfahren der Zivilgerichtsbarkeit und der Fachgerichtsbarkeiten im Zuständigkeitsbereich des Bundes. Zugleich werden dadurch verlässliche Parameter bestimmt, welche für die Entwicklung von IT-Komponenten erforderlich sind, die einen sicheren und benutzerfreundlichen Austausch von Akten auch zwischen Bund und Ländern ermöglichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Insbesondere trägt die Verordnung durch die Förderung der praktischen Einführung der elektronischen Akte zur Gewährleistung einer funktionierenden Rechtspflege bei, die Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030. Darüber hinaus hilft die zu erwartende Verringerung des Papierverbrauchs der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 15 der Agenda 2030.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

4. Erfüllungsaufwand

Durch diese Verordnung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

Der Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der elektronischen Aktenführung resultiert bereits aus dem der Verordnung zugrundeliegenden Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208). Im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz wurde für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften des Bundes und der Länder eine Hochrechnung auf das Basisjahr 2020 vorgenommen und der Aufwand in Bund und Ländern auf einmalig 320 Millionen Euro und jährlich 58 Millionen Euro beziffert. Die damalige Schätzung bezog sich auf alle Gerichtszweige, ohne dass eine isolierte Abschätzung nur für die Zivilgerichtsbarkeit und die Fachgerichtsbarkeiten möglich gewesen wäre.

Für den Bund haben die Bundesgerichte ihre Planungen inzwischen konkretisiert, so dass sich der Aufwand bezogen auf den Bundesgerichtshof in Zivilsachen, das Bundesarbeitsgericht, das Bundessozialgericht, das Bundesverwaltungsgericht und den Bundesfinanzhof näher beziffern lässt.

Der Bundesgerichtshof geht derzeit für den Zivilbereich (einschließlich der Fachsenate) von folgenden Kosten aus:

Der Sachaufwand wird auf Basis des IT-Rahmenkonzepts 2021 wie folgt eingeschätzt:

	Jahr 2020						Gesamt
--	----------------------	--	--	--	--	--	---------------

		Plan-Jahr 2021	Plan-Jahr 2022	Plan-Jahr 2023	Plan-Jahr 2024	Plan-Jahr 2025	
511 01	44 T€	45 T€	45 T€	44 T€	48 T€	48 T€	274 T€
532 01	107 T€	129 T€	97 T€	97 T€	60 T€	60 T€	550 T€
539 99	1 T€	1 T€	1 T€	1 T€	1 T€	1 T€	6 T€
812 02	428 T€	457 T€	151 T€	57 T€	51 T€	12 T€	1156 T€
Summe	580 T€	632 T€	294 T€	199 T€	160 T€	121 T€	1986 T€

Hinsichtlich des Personalaufwands geht der Bundesgerichtshof von folgenden Beträgen aus:

Titel	Jahr						
	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
422 01	465.278,00 €	465.278,00 €	465.278,00 €	465.278,00 €	465.278,00 €	465.278,00 €	465.278,00 €
428 01	282.706,00 €	282.706,00 €	282.706,00 €	282.706,00 €	282.706,00 €	282.706,00 €	282.706,00 €
Ge-samt:	747.984,00 €	747.984,00 €	747.984,00 €	747.984,00 €	747.984,00 €	747.984,00 €	747.984,00 €

Der Personalaufwand für den kompletten Projektzeitraum von sieben Jahren beläuft sich somit auf **5.235.888,00 €**.

In der Summe wird der Kostenaufwand beim Bundesgerichtshof auf einen Betrag von **7.221.888,00 €** eingeschätzt.

Das Bundesverwaltungsgericht geht derzeit von folgenden Kosten aus:

Der Sachaufwand wird auf Basis des IT-Rahmenkonzepts 2021 wie folgt eingeschätzt:

Titel	Jahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Ge-samt
511 01	117 T€	69 T€	69 T€	69 T€	69 T€	69 T€	
532 01	389 T€	271 T€	245 T€	234 T€	242 T€	266 T€	
812 02	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	0 T€	
Summe	506 T€	340 T€	314 T€	303 T€	311 T€	342 T€	2.116 T€

Hinsichtlich des Personalaufwands geht das Bundesverwaltungsgericht von folgenden Beträgen aus:

Titel	Jahr 2020	Planjahr 2021	Planjahr 2022	Planjahr 2023	Planjahr 2024	Planjahr 2025	Gesamt
422 01	415.026	480.647	480.647	480.647	480.647	480.647	
634 03	106.550	124.436	124.436	124.436	124.436	124.436	
Summe	521.576	605.084	605.084	605.084	605.084	605.084	3.546.996

In der Summe wird der Kostenaufwand beim Bundesverwaltungsgericht auf einen Betrag von **5.662.996,00 €** eingeschätzt.

Der Bundesfinanzhof schätzt den Personal- und Sachaufwand wie folgt ein:

	Titel	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Personalaufwand in € 994.838,74	422 01		218.311,16	302.340,42	325.822,84	106.806,32	22.562,13	18.995,87
Sachaufwand in € 862.920,00	532 01	94.000	207.000	252.000	109.500	58.500	18.000	9.000
	812 02			112.460	2.460			

In der Summe wird der Kostenaufwand beim Bundesfinanzhof auf **1.857.758,74 €** eingeschätzt.

[Angaben zum Kostenaufwand beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht werden noch ergänzt.]

5. Weitere Kosten

Sonstige Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Regelungsfolgen

Weitere Folgen für die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie gleichstellungspolitische und demographische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung ist nicht geboten. Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208), das die elektronische Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 verpflichtend vorgibt und durch welches die Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1a ZPO, § 14 Absatz 4a FamFG, § 46e Absatz 1a ArbGG, § 65b Absatz 1a SGG, § 55b Absatz 1a VwGO und § 52b Absatz 1a FGO geschaffen wurden, wird drei Jahre nach dem vollständigen In-Kraft-Treten evaluiert werden. Eine eigenständige Evaluierung der

Verordnung ist nicht angezeigt. Unabhängig von der Evaluierung des Gesetzes werden die Inhalte der Verordnung fortlaufend im Rahmen der geplanten Pilotierungen und künftiger technischer Entwicklungen auf etwaige Anpassungserfordernisse überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verordnung über die elektronische Aktenführung bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und in den Fachgerichtsbarkeiten)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Regelungen der Verordnung gelten für die Führung von elektronischen Prozess- und Verfahrensakten bei den obersten Bundesgerichten, sofern sich die elektronische Aktenführung nach den Vorschriften zur elektronischen Aktenführung in § 298a ZPO, § 14 FamFG, § 46e ArbGG, § 65b SGG, § 55b VwGO und § 52b FGO richtet. Die Regelungen der Verordnung gelten insbesondere auch dann, wenn die Vorschriften zur elektronischen Aktenführung in § 298a ZPO, § 14 FamFG, § 46e ArbGG, § 65b SGG, § 55b VwGO und § 52b FGO und die auf deren Grundlage ergangene Verordnung aufgrund einer Verweisung zur Anwendung kommen. So gilt beispielsweise gemäß § 112c Absatz 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen § 55b VwGO und damit auch die auf dessen Grundlage ergangene Verordnung entsprechend. Gleiches gilt etwa für gerichtliche Verfahren in verwaltungsrechtlichen Patentanwaltssachen (§ 94b Absatz 1 Satz 1 der Patentanwaltsordnung) und für gerichtliche Verfahren in Notarsachen (§ 96 Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung in Verbindung mit § 3 des Bundesdisziplinalgesetzes; § 111b Absatz 1 Satz 1 der Bundesnotarordnung).

Besondere bundesrechtliche Vorschriften über die elektronische Aktenführung (zum Beispiel die Verordnung über die elektronische Aktenführung bei dem Patentamt, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof – EAPatV) bleiben unberührt. Keine Anwendung findet die Verordnung zudem auf Strafverfahrensakten des Bundesgerichtshofs, für welche die Bundesstrafaktenführungsverordnung (BGBl. I 2019, S. 2140) gilt.

Unter „Prozess- und Verfahrensakten bei den obersten Gerichten des Bundes“ sind die eigenen Akten dieser Gerichte zu verstehen, die dort nach der jeweiligen Aktenordnung angelegt werden. Die Regelungen der Verordnung beziehen sich daher beispielsweise nicht auf vom Gericht beigezogene Akten, etwa solche von Behörden oder anderen Gerichten, die nach der jeweiligen Aktenordnung kein Bestandteil der eigentlichen Prozessakte (Gerichtsakte) sind. Die Verordnung macht insbesondere auch keine Vorgaben dazu, wie Beiakten zu übermitteln sind und in welcher Form sie während des Verfahrens aufzubewahren sind. Die Verordnung trifft ferner keine Regelungen zum Umgang mit Akten der Vorinstanzen. Ob und in welchem Umfang Akten der Vorinstanzen Teil der bundesgerichtlichen Prozess- oder Verfahrensakte werden, richtet sich nach der jeweils einschlägigen Aktenordnung.

Zu § 2 (Einführung der elektronischen Akte)

Die Regelung bestimmt den Zeitpunkt, von dem an bei den obersten Gerichten des Bundes in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten elektronische Akten geführt werden können. Sie eröffnet damit die Möglichkeit der Einführung elektronischer Akten als führende Akten. Nachdem die Bundesgerichte bereits durch die Anlegung elektronischer Zweitakten erste Erfahrungen mit der elektronischen Aktenführung sammeln konnten, soll durch die schrittweise Einführung der führenden elektronischen Akte das nächste Stadium der Pilotierung der elektronischen Akte eingeleitet werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzliche Vorgabe einer flächendeckenden Einführung der elektronischen Akte spätestens zum 1. Januar 2026 erreicht wird.

Die Ermächtigungsgrundlagen in § 298a Absatz 1 ZPO, § 14 Absatz 4 FamFG, § 46e Absatz 1 ArbGG, § 65b Absatz 1 SGG, § 55b Absatz 1 VwGO und § 52b Absatz 1 FGO sehen jeweils die Möglichkeit einer auf bestimmte Verfahren beschränkten Zulassung der elektronischen Akte vor, wobei die Bestimmung der Verfahren, in welchen die Akten elektronisch

geführt werden – sofern vom Verordnungsgeber vorgesehen – durch Verwaltungsvorschrift erfolgen kann. Aus Gründen der Flexibilität und Sachnähe soll in der Pilotierungsphase die Bestimmung der Verfahren, in denen die führende elektronische Akte eingeführt wird, durch Verwaltungsanordnung der jeweiligen Gerichtspräsidentin oder des jeweiligen Gerichtspräsidenten erfolgen. Bei der Verwaltungsanordnung handelt es sich um einen Unterfall der Verwaltungsvorschrift (Sennekamp, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 9 Randnummer 15). Die Bestimmung der Verfahren kann etwa in Anknüpfung an bestimmte Spruchkörper (alle Verfahren eines Senats oder mehrerer Senate) oder nach inhaltlichen Kriterien erfolgen. Auch kann in der Verwaltungsanordnung vorgesehen werden, dass nur Akten neu angelegter Verfahren elektronisch geführt werden. In diesem Fall werden bereits in Papierform angelegte Akten anhängiger Verfahren in Papierform weitergeführt. Aus Gründen der Transparenz ist die Verwaltungsanordnung im Bundesanzeiger bekannt zu machen sowie auf der Internetseite des jeweiligen Gerichts zu veröffentlichen.

In den durch Verwaltungsanordnung bestimmten Verfahren ist die elektronische Akte führend. Dies schließt nicht aus, dass zu Beginn der Pilotierungsphase Zweitakten in Papierform angelegt werden. Diese sollten jedoch eindeutig als Zweitakten gekennzeichnet werden.

Zu § 3 (Struktur und Format der elektronischen Akten; Repräsentat)

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die elektronische Aktenführung. Nicht geregelt wird dagegen, welche Inhalte zur Akte zu bringen sind; dies bleibt Regelungsgegenstand der Aktenordnungen. Die Existenz verschiedener Aktenarten beziehungsweise Teilakten (zum Beispiel Kostenakten) einschließlich der Bestimmung eines Inhalts als Aktenbestandteil (nicht etwa bei Vorakten) bleibt unberührt und ist nicht Gegenstand dieser Verordnung. Beweismittel werden ebenfalls regelmäßig nicht Aktenbestandteil, obwohl sie in digitaler Form vorliegen können (Audio- und Videodateien). Über die Existenz von Beweismitteln wird auch bislang in der Akte in Form von Vermerken, Protokollen oder Asservatenlisten Auskunft erteilt; dies soll auch künftig der Fall sein. Gleichwohl muss die Software der verschiedenen E-Akten-Systeme in der Lage sein, die herkömmlichen Aktenstrukturen und Möglichkeiten der analogen Welt entsprechend abzubilden.

Zu unterscheiden sind unter dem Regime der E-Akte aufbauend auf die Erfahrungen der analogen Welt drei Schichten: die Gesamtdatenmenge, die technisch gesehen zu einem Aktenobjekt gehört, die eigentliche Akte im Rechtssinne, das heißt im Sinne der Aktenordnungen, und das sogenannte Repräsentat, das verkehrsfähige Abbild der Akte im Rechtssinne.

Die Akte im Rechtssinne enthält alle Inhalte, die auch bislang nach den Aktenordnungen Gegenstand der Papierakte waren beziehungsweise sein müssen. Eine Datei oder ein Dokument wird – wie bisher – Bestandteil dieser Akte im Rechtssinne, wenn es durch bewussten Akt dauerhaft zur Akte genommen wird. Dies gilt auch für Vorblätter, sofern sie nach den Aktenordnungen zur Akte zu nehmen sind. Unabhängig davon kann die jeweilige Systemsoftware Funktionen im technischen Aktenobjekt vorsehen, die zwar zu einer Akte gehören und über den Zugriff auf eine Akte jeweils aufgerufen werden können, jedoch nicht zum Inhalt der Akte selbst werden und werden müssen. Darunter fallen etwa Kalender- und Terminfunktionen für behörden- oder gerichtsinterne Besprechungen, Notizen der Bearbeiter, Erinnerungen, Randbemerkungen („virtuelle Klebezettel“), Urteils-, Beschluss- oder Verfügungsentwürfe, zum Sachverhalt passende Rechtsprechung und dergleichen. Diese Inhalte werden, wenngleich im weiteren Sinne zur Akte zugehörig, nicht Gegenstand der elektronischen Akte.

In der elektronischen Akte im Rechtssinne sollen grundsätzlich alle Informationen und Dateien unabhängig vom Format gespeichert werden können (Absatz 1). Aufgrund der hohen Verkehrsfähigkeit von PDF-Dokumenten wird der überwiegende Teil der Aktenbestandteile bereits im PDF-Format vorliegen. In der Akte im E-Akten-System können jedoch auch Bild-, Excel-, Word-, Signatur-, Video- oder Audiodateien als Originaldateien gespeichert werden. Diese werden, soweit bewusst und dauerhaft zur Akte genommen, Aktenbestandteil. Um die Verkehrsfähigkeit der Akte gleichwohl zu erhalten, muss jedes E-Akten-System in der Lage sein, sämtliche Inhalte auch ausschließlich im Format PDF/A wiedergeben zu

können. Die einzelnen PDF-Dokumente in ihrer Gesamtheit bilden die dritte Schicht, das Repräsentat der Akte, also die Sichtakte beziehungsweise eine Aktenkopie (Absatz 2).

Es wird folglich künftig in Akte und Repräsentat unterschieden, nicht mehr in Originalakte und Aktenkopie. Die Begriffe „Original“ und „Kopie“ erscheinen im digitalen Betrieb überholt. Repräsentate anderer elektronischer Akten (gegebenenfalls auch aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten) können einer elektronischen Akte als Beiakte beigelegt werden.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt, welche Arten elektronischer Informationen in der Akte zu speichern sind. Dies sind alle Informationen, Dokumente und Dateien, die auch Inhalt der herkömmlichen Papierakte geworden wären, einschließlich solcher, die herkömmliche analoge Standards digital ersetzen (zum Beispiel Signaturdateien statt Unterschriften). Es wird jedoch keine Aussage darüber getroffen, welche Inhalte zur Akte zu bringen sind; dies bleibt Regelungsgegenstand der einzelnen Verfahrensordnungen und der Aktenordnungen.

Elektronische Dokumente sind solche im Rechtssinne gemäß § 130a und § 130b ZPO, § 14 FamFG, § 46c und § 46d ArbGG, § 65a und § 65b SGG, § 55a und § 55b VwGO sowie § 52a und § 52b FGO, also jegliche Form von elektronischer Information (zum Beispiel Text-, Tabellen-, Bilddatei), die ein Schriftstück beziehungsweise eine körperliche Urkunde ersetzen soll und grundsätzlich zur Wiedergabe in verkörperter Form (zum Beispiel durch Ausdruck) geeignet ist. Zu speichern sind insbesondere alle von den Verfahrensbeteiligten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs zur Akte übermittelten Dokumente, Dateien und Informationen sowie alle als elektronisches Dokument von den Gerichten erstellten Dokumente inklusive der nach § 298a Absatz 2 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 FamFG), § 46e Absatz 2 ArbGG, § 65b Absatz 6 SGG, § 55b Absatz 6 VwGO und § 52b Absatz 6 FGO in die elektronische Form übertragenen Dokumente.

Satz 1 regelt, dass zu einem Dokument gehörende Signaturdateien (§ 130a Absatz 3, 1. Alternative ZPO, § 130b Satz 1 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 2 und 3 FamFG), § 46c Absatz 3, 1. Alternative und § 46d Satz 1 ArbGG, § 65a Absatz 3, 1. Alternative, und Absatz 7 Satz 1 SGG, § 55a Absatz 3, 1. Alternative und Absatz 7 Satz 1 VwGO, § 52a Absatz 3, 1. Alternative und Absatz 7 Satz 1 FGO) zur Akte zu speichern sind. Das Gleiche gilt für alle anderen zur Akte gebrachten Dateien und Informationen (etwa ein Prüfprotokoll nach § 298 Absatz 3 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 3 FamFG beziehungsweise § 46 Absatz 2 ArbGG), § 65b Absatz 4 SGG, § 55b Absatz 4 VwGO und § 52b Absatz 4 FGO). Das Dateiformat für in der Akte gespeicherte Dateien mit elektronischen Dokumenten wird nicht beschränkt.

Satz 2 regelt, dass elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 130c ZPO, § 14a FamFG, § 46f ArbGG, § 65c SGG, § 55c VwGO, § 52c FGO), als Datensätze in der elektronischen Akte zu speichern sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Inhalt des sogenannten Repräsentats. Das Repräsentat hat die Funktion, den Inhalt der elektronischen Akte so weit wie möglich in einem allgemeingültigen Standard erschließbar zu machen. Die Akte muss nicht nur von verschiedenen Systemen innerhalb der aktenführenden Justiz verarbeitet werden, sondern auch für die Verfahrensbeteiligten, etwa im Rahmen der Akteneinsicht, oder für andere Behörden, zum Beispiel im Falle einer Beiziehung der Akte, zugänglich sein. Jedes E-Akten-System muss daher unabhängig von der internen Darstellung der Akte über die jeweilige Software in der Lage sein, jederzeit („auf Knopfdruck“) ein Repräsentat herstellen zu können, das für die Kommunikation mit nicht-justizaktenführenden Stellen und den Verfahrensbeteiligten genutzt werden kann. Zugleich ist das Erfordernis des Repräsentats die Kehrseite der grundsätzlichen Offenheit der Akte für alle Datenformate nach Absatz 1. Weil insoweit keine Beschränkung auf ein bestimmtes Dateiformat vorgegeben wird, muss sichergestellt werden, dass der zur Akte gebrachte Inhalt, soweit technisch möglich, im Repräsentat bildlich wahrnehmbar ist.

Der allgemeine Standard des Repräsentats ist zugleich Grundlage für die Gewährung von Akteneinsicht über das einheitliche Akteneinsichtsportale des Bundes. Die Regelung dient auch vor diesem Hintergrund der Gewährleistung der Grundsätze der Aktenklarheit, Aktenwahrheit und Aktenvollständigkeit.

Das aus den verschiedenen PDF-Dokumenten bestehende Repräsentat der jeweiligen Akte muss aus der Akte jederzeit generierbar sein, nicht zwingend aber zusätzlich als Datengesamtheit oder Gesamt-PDF in der Akte gespeichert werden. Aufbewahrungs- und Lösungsregelungen sind insoweit nicht erforderlich. Dies gilt nicht für die Repräsentate beigezogener elektronischer Akten, die als Beiakte gekennzeichnet zur elektronischen Akte gespeichert werden müssen. Ihre Aufbewahrung und Löschung richtet sich nach den für Beiakten geltenden allgemeinen Vorschriften.

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass grundsätzlich alle elektronischen Dokumente und alle sonstigen nach Absatz 1 in der elektronischen Akte zu speichernden Inhalte auch im Repräsentat enthalten sein müssen. Dem Grundsatz der Aktenvollständigkeit ist uneingeschränkt Rechnung zu tragen. Das PDF-Format hat sich im Rahmen des elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehrs zum Standardformat entwickelt. Es ist für jedermann kostenfrei verfügbar und kann von allen verbreiteten Computersystemen – jedenfalls nach Installation einer entsprechenden, kostenlosen Software – gelesen und regelmäßig ohne Veränderungen des äußeren Erscheinungsbildes dargestellt werden. Den Nachweis der Identität des Repräsentats mit der Akte kann ein in die Metadaten aufzunehmender Hashwert erbringen.

Sonstige in der elektronischen Akte zu speichernden Inhalte sind insbesondere solche nach Absatz 1 Satz 2, also etwa elektronische Empfangsbekanntnisse, darüber hinaus aber auch automatisierte Bestätigungen über den Eingang eines elektronischen Dokuments bei den Gerichten.

Satz 2 konkretisiert den notwendigen Inhalt des Repräsentats auf diejenigen Inhalte, die bereits heute in der analogen Welt nach den Aktenordnungen zur Akte gebracht werden.

Nicht im Repräsentat angezeigt werden müssen hingegen solche Daten, die keinen brauchbaren Akteninhalt darstellen und die Lesbarkeit der Sichtakte eher erschweren würden. Hierzu gehören ausschließlich für die Datenverarbeitung notwendige Metadaten, wie beispielsweise Strukturdatensätze der elektronischen Dokumente, oder Definitions- und Schemadateien, wie etwa eine XML-Datei nach § 2 Absatz 3 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV). Derartige Inhalte können bei Bedarf auf Antrag im Rahmen der Akteneinsicht durch Einsichtnahme in Diensträumen gemäß § 299 Absatz 3 Satz 2 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 13 Absatz 5 FamFG oder § 46 Absatz 2 Satz 1 ArbGG), § 120 Absatz 2 Satz 2 SGG, § 100 Absatz 2 Satz 2 VwGO und § 78 Absatz 2 Satz 2 FGO eingesehen werden.

Die Einschränkung hinsichtlich der technischen Möglichkeit der Wiedergabe im Repräsentat im Format PDF in Satz 3 ist dem Umstand geschuldet, dass sich im Einzelfall bestimmte Informationen nicht beziehungsweise nicht sinnvoll oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand im Format PDF/A darstellen lassen. Hierzu gehören etwa Excel-Dateien, Verschriftlichungen von Audiodateien, Einzelbilder als Ausdrucke zur Visualisierung von Videoaufzeichnungen oder aufwendige Bauzeichnungen. Aus diesem Grund sieht Satz 3 zwingend die Aufnahme eines Hinweises in das Repräsentat vor, wenn die Wiedergabe im Repräsentat technisch nicht (vollständig) möglich ist. Der Begriff der technischen Unmöglichkeit ist folglich weit zu verstehen und umfasst auch Fälle, in denen bei der Übermittlung als PDF-Datei in dieser nicht sichtbare inhaltstragende Informationen der Ursprungsdatei nicht enthalten sind oder sonst durch den Formatttransfer Qualitätsverluste entstanden sind.

Daraus folgt, dass an die Stelle der Excel-Dateien im Repräsentat zwar PDF-Dokumente mit entsprechenden Tabellen treten dürfen, die Original-Dateien im Rahmen der Akteneinsicht oder bei sonstiger Übermittlung des Repräsentats auf Bedarf aber ebenfalls übermittelt werden sollten; dies ist bereits heute üblich. An die Stelle elektronischer Medien wie Video- oder Audiodateien, sofern sie nicht ohnehin Beweismittel und damit nicht Aktenbe-

standteil sind, treten Ersatzbelege oder Vermerke. Dasselbe gilt für den Inhalt von Datenbankabfragen oder Prüfungen, deren Ergebnisse ebenfalls in Form von Ergebnisvermerken repräsentiert werden können.

Entsprechend stellt Satz 4 klar, dass an die Stelle von Signaturdateien Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung treten. Ohne diese Regelung würde das Signaturprüfprotokoll nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Gegenstand des Repräsentats. Dieses enthält jedoch nur eine Abfolge von Zeichen, deren Les- und Auswertbarkeit für den Bearbeiter schwierig zu bewerkstelligen ist. Daher sollen an die Stelle der Signaturdateien – gegebenenfalls automatisch erstellte – Prüfvermerke treten, die das Ergebnis der Signaturprüfung in einfach lesbarer Form wiedergeben. Insoweit enthalten die derzeit entwickelten technischen Lösungen etwa die Möglichkeit der Anzeige eines grünen oder roten Symbols (Stempel, Füllfeder Spitze). Aus dem Prüfvermerk muss sich das Ergebnis der Prüfung der Authentizität und Integrität des Ausgangsdokumentes ergeben.

Um die praktische Handhabbarkeit der elektronischen Akte zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass das Repräsentat druckbar, kopierbar und so weit wie möglich durchsuchbar ist (Satz 5). Die einzelnen Seiten des Repräsentats müssen so nummeriert werden (Satz 6), dass sie eindeutig zitiert werden können. Dies bedeutet in erster Linie, dass die einzelnen Dokumente beziehungsweise Ordner fortlaufend zu nummerieren sind. Eine Verpflichtung zur übergreifenden fortlaufenden Nummerierung wurde nicht normiert, weil eine chronologische Aktenführung nach den jeweiligen Aktenordnungen nicht zwingend ist, vielmehr auch verschiedene – jeweils gesondert fortlaufend zu nummerierende – Ordner gebildet werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt sicher, dass bestimmte Metadaten, deren Beifügung als Begleitdatei bei der elektronischen Übermittlung einer elektronischen Akte die Zuordnung zu einem bestimmten Vorgang erleichtert, bereits bei der Führung der elektronischen Akte angelegt und vorgehalten werden. Die Regelung soll gewährleisten, dass bei der elektronischen Übermittlung der elektronischen Akten ohne Weiteres eine solche Begleitdatei (strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML) erstellt werden kann, die mit der Akte versandt wird und auf der Empfängerseite die Weiterverarbeitung in dem das Format ebenfalls unterstützenden Aktensystem ermöglicht. Dieser strukturierte maschinenlesbare Datensatz ist der elektronischen Akte grundsätzlich beizufügen, es sei denn, es liegen besondere Umstände vor, die ausnahmsweise ein Absehen von der Übermittlung rechtfertigen. Solche besonderen Umstände können etwa vorliegen, wenn der Datensatz bei eilbedürftigen Vorgängen nicht rechtzeitig in Erfahrung gebracht werden kann.

Die Aufzählung in den Nummern 1 bis 6 enthält Mindestinhalte, durch welche die automatisierte Erfassung bestimmter Grunddaten und die Zuordnung zu potentiell bereits enthaltenen Daten im empfangenden System ermöglicht werden soll; sie ist nicht abschließend. Die Angaben im Strukturdatensatz dienen allein dem zuvor genannten Zweck der Zuordnung und Weiterverarbeitung, sie können die in der Akte enthaltenen und für das jeweilige Verfahren inhaltlich relevanten Informationen nicht ersetzen. Für das jeweilige Verfahren maßgebend bleiben weiterhin die Angaben in der Akte selbst.

Die Bundesregierung gibt nach § 7 die Definitions- oder Schemadateien für strukturierte maschinenlesbare Datensätze, derer sich die Beteiligten bedienen sollen, bekannt.

Zu § 4 (Bearbeitung der elektronischen Akte)

Die Vorschrift dient der Konkretisierung der Grundsätze der Aktenwahrheit, Aktenklarheit und Aktenvollständigkeit. Zu unterscheiden ist bei der Führung von Akten zwischen inhaltlichen Veränderungen der Akte selbst und inhaltlichen Veränderungen an einem einzelnen Dokument oder einer einzelnen Datei innerhalb der Akte.

Inhaltliche Veränderungen der Akte selbst sind grundsätzlich zulässig, ansonsten dürfte eine Akte weder fortlaufend fortgeschrieben, noch bei Bedarf neu strukturiert werden. Auch könnten fehlerhaft zur Akte genommene Inhalte nicht durch Fehlblätter ersetzt werden. Diese inhaltlichen Veränderungen der Akte selbst bleiben auch unter Geltung des E-Akten-Regimes zulässig.

Inhaltliche Veränderungen an einzelnen Dokumenten sind grundsätzlich unzulässig, wenn die Dokumente bewusst und dauerhaft zur Akte genommen sind. Beispielhaft sei auf das von allen Richtern einer Kammer unterschriebene Urteil verwiesen. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Ausnahmen, in denen Veränderungen einzelner in der Akte befindlicher Dokumente auch bisher zulässig sind. So dürfen Aktenstammlblätter und Inhaltsverzeichnisse fortgeschrieben, Stempel mit gängigen Verfügungen, Annotationen und Wasserzeichen angebracht und bei Vorliegen bestimmter Gründe auch Schwärzungen vorgenommen werden. Mit einem umfassenden Veränderungsverbot für einmal in der Akte gespeicherte elektronische Dokumente und Dateien würden diese bislang zulässigen Funktionen künftig unausführbar. Statt eines umfassenden Veränderungsverbots sieht Absatz 2 daher eine umfassende Protokollierung jedes einzelnen Bearbeitungsvorgangs mit entsprechender Änderungshistorie vor.

Schließlich muss technisch gewährleistet sein, dass eine elektronische Akte von verschiedenen Stellen – gegebenenfalls auch parallel – bearbeitet werden kann, ohne dass ihr Inhalt letztlich differiert. Dies kann technisch über die Gewährung von unterschiedlichen Zugriffsrechten in Form von Lese- und Schreibrechten erfolgen. Die Verordnung regelt wiederum nicht, wer wann Zugriff auf die Akte haben darf. Die Hoheit über die Aktenführung bestimmt sich auch hier nach den Vorschriften der jeweils einschlägigen Verfahrensordnung und den Aktenordnungen. Regelungen zur behördeninternen Verfügbarkeit von Akten und Bearbeitungsberechtigungen sind von der jeweiligen Justizverwaltung zu treffen.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt klar, dass ein Inhalt nur dann Gegenstand der elektronischen Akte wird, wenn er durch bewussten Akt mit dem Ziel zur Akte genommen wird, künftig dauerhaft Aktenbestandteil zu sein. Damit wird gewährleistet, dass im E-Akten-System möglicherweise gespeicherte Entwürfe, Votenhefte und Notizen nicht Aktenbestandteil werden. Zugleich wird klargestellt, dass nicht jede automatisiert erfolgte und möglicherweise fehlerhafte Zuordnung eines Inhalts zu einem Aktenzeichen im System auch den Akteninhalt verändert. Irrläufer können somit nach wie vor manuell der richtigen Akte zugeordnet werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 betrifft sowohl inhaltliche Veränderungen der elektronischen Akte selbst etwa durch Fortschreibungen und Umstrukturierungen als auch inhaltliche Veränderungen an einzelnen Dokumenten oder sonstigen Dateien in der Akte. Insoweit gilt der Grundsatz, dass jede inhaltliche Bearbeitung vollständig nachvollzogen werden können muss. Dies bedeutet, dass die E-Akten-Systeme technisch in der Lage sein müssen, alle Bearbeitungsvorgänge zu protokollieren und bei Bedarf zu visualisieren. Bearbeitungsvorgänge sind dabei in erster Linie inhaltliche Veränderungen, nicht jedoch der bloß lesende Zugriff. Zu protokollieren ist nach Satz 2 zudem, welche Stelle welchen Teil der Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

Zu Absatz 3

Hier wird geregelt, dass Bearbeitungen der elektronischen Akte nur durch die jeweils lese- und schreibberechtigte Stelle vorgenommen werden dürfen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Bearbeitungsbefugnisse teilweise übergehen können, etwa wenn nach Aktenübermittlung an ein anderes Gericht bei dem Ausgangsgericht noch Kostenfragen zu bearbeiten sind. Maßgeblich ist daher, dass nur die lese- und schreibberechtigte Stelle die Akte bearbeiten kann; dies ist nach Absatz 3 technisch sicherzustellen. Wer lese- und schreibbefugt oder auch nur lesebefugt ist, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

Die Bestimmung schließt Maßnahmen im Rahmen der Pflege der eingesetzten Software nicht aus. Dabei ist bei Leistungen Dritter ein größtmöglicher Schutz der Daten durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch einen geringstmöglichen Datenzugriff, zu gewährleisten.

Zu § 5 (Barrierefreiheit)

Die Führung elektronischer Akten bietet die Möglichkeit, auf technischem Wege die Barrierefreiheit hinsichtlich Zugriff, Erschließung und Bearbeitung elektronischer Akten ganz erheblich zu fördern. Aus diesem Grund verpflichtet die Regelung, Barrierefreiheit, soweit

technisch möglich, herzustellen. Die Beachtung der genannten Standards der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung bereits im Planungsstadium der Umsetzung soll dabei eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit gewährleisten.

Zu § 6 (Ersatzmaßnahmen)

Die Arbeitsfähigkeit der Gerichte muss auch in dem Fall gewährleistet sein, dass es zu technischen Störungen beim Betrieb der elektronischen Akte kommt. Aus diesem Grund können bei technischen Störungen die jeweils aktenführenden oder aktenbearbeitenden Stellen, in der Regel durch die jeweilige Gerichtsleitung, die Führung von Ersatzakten in Papierform anordnen. Dabei sind Art und Dauer der Störung zu dokumentieren. Bei anhaltenden technischen Störungen ist das zuständige Bundesministerium zu unterrichten. Ab welcher Dauer eine anhaltende technische Störung anzunehmen ist, kann vom zuständigen Bundesministerium auch konkret in Stunden oder Tagen bestimmt werden. Die Übertragung der Papierakte nach Behebung der Störung erfolgt dann nach den allgemein geltenden Regeln (§ 298a Absatz 2 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 FamFG), § 46e Absatz 2 ArbGG, § 65b Absatz 6 SGG, § 55b Absatz 6 VwGO, § 52b Absatz 6 FGO). Dabei können nach Behebung der Störung wieder vorhandene elektronische Dokumente genutzt werden. Für die Übertragung von Dokumenten in die elektronische Form nach dem Stand der Technik sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie 03138 Ersetzendes Scannen (RESISCAN) des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen. Die Ersatzakte in Papierform kann nach Maßgabe der Fristen in § 298a Absatz 2 Satz 5 ZPO (gegebenenfalls in Verbindung mit § 14 Absatz 1 Satz 2 FamFG), § 46e Absatz 2 Satz 5 ArbGG, § 65b Absatz 6 Satz 5 SGG, § 55b Absatz 6 Satz 5 VwGO und § 52b Absatz 6 Satz 5 FGO vernichtet werden.

Zu § 7 (Bekanntmachung technischer Anforderungen)

Nach Satz 1 werden die technischen Anforderungen an die Definitions- und Schemadateien, die einer fortwährenden Weiterentwicklung unterliegen und sich daher nicht für eine Regelung im Wege der Verordnung eignen, von der Bundesregierung im Bundesanzeiger und in dem gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de bekanntgemacht. Die Veröffentlichung im Bundesanzeiger gewährleistet, dass die Bekanntmachungen dauerhaft archiviert werden und auch nach Änderungen der Bekanntmachungen verfügbar bleiben.

Die Bekanntmachungen werden gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die zusätzliche Veröffentlichung im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder soll einen möglichst weitreichenden Verbreitungsgrad der Bekanntmachungen gewährleisten und einen einfachen Zugang für alle mit der Entwicklung entsprechender IT-Lösungen befassten Personen ermöglichen.

Die Versionen der zulässigen Dateiformate ändern sich bisweilen innerhalb kurzer Zeit. Wird eine neue Dateiversion eingeführt, kann diese zu Problemen bei der Datenverarbeitung und bei der Interoperabilität unterschiedlicher Aktenführungs- sowie Vorgangsbearbeitungssysteme führen. Um Rechtssicherheit über die zugelassenen Versionen zu schaffen, hat die Bundesregierung nach Satz 1 die Anforderungen an die Definitions- oder Schemadateien nach § 3 Absatz 3 bekanntzumachen. Die Anforderungen werden vor der Bekanntmachung im Ressortkreis abgestimmt.

Gemäß Satz 2 kann eine Mindestgültigkeitsdauer festgelegt werden, innerhalb welcher die bekanntgemachten technischen Anforderungen mindestens Anwendung finden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Bundesgerichte-Aktenführungsverordnung)

Die Regelung trägt einem bereits jetzt absehbaren Änderungsbedarf für die Zeit ab dem 1. Januar 2026 Rechnung. Ab diesem Zeitpunkt ist gemäß § 298a Absatz 1a Satz 1 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 1 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 1 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 1 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 1 VwGO und § 52b Absatz 1a Satz 1 FGO eine flächendeckende elektronische Aktenführung gesetzlich vorgeschrieben. Dem trägt Artikel 2 dadurch

Rechnung, dass die in § 2 der Stammverordnung enthaltene bloße Möglichkeit der elektronischen Aktenführung entfällt.

Stattdessen wird auf Grundlage der Verordnungsermächtigungen in § 298a Absatz 1a Satz 2 und 3 ZPO, § 14 Absatz 4a Satz 2 und 3 FamFG, § 46e Absatz 1a Satz 2 und 3 ArbGG, § 65b Absatz 1a Satz 2 und 3 SGG, § 55b Absatz 1a Satz 2 und 3 VwGO sowie § 52b Absatz 1a Satz 2 und 3 FGO eine Regelung geschaffen, die es den Gerichten ermöglicht, bereits in Papierform angelegte Akten in Papierform weiterzuführen. Damit soll vermieden werden, dass die Gerichte mit Eintritt des gesetzlichen Stichtags gezwungen sind, sämtliche vor dem 1. Januar 2026 in Papierform angelegte Akten anhängiger Verfahren vollständig in die elektronische Form zu überführen. Wird von dieser Ausnahme Gebrauch gemacht, ist die Akte insgesamt in Papierform weiterzuführen. Die Ausnahme bezieht sich jedoch nur auf Akten, die vor dem gesetzlichen Stichtag, dem 1. Januar 2026, in Papierform angelegt wurden. Für alle ab dem 1. Januar 2026 neu angelegten Verfahren greift die gesetzliche Regelung, wonach die Akten elektronisch zu führen sind.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Artikel 3 sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten vor. Die Stammverordnung in Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Damit soll die Pilotierung der elektronischen Aktenführung bei den obersten Bundesgerichten in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten möglichst zeitnah ermöglicht werden, um zu gewährleisten, dass der Prozess der Umstellung auf elektronische Akten spätestens bis zum 1. Januar 2026 abgeschlossen ist. Artikel 2, welcher Änderungen vorsieht, die der Rechtslage mit flächendeckender verpflichtender elektronischer Aktenführung ab dem 1. Januar 2026 Rechnung tragen sollen, tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.